

Per E-Mail
Regionaler Planungsverband Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Bearbeiter: Michael Carle
Telefon: (0821) 327-2118
Telefax: (0821) 327-12118
E-Mail: michael.carle@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 27. Juni 2023

Gemeinde Münster, 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil-FNP-Änderung Windkraft) und Bebauungsplan „Windkraft Brand“; regionalplanerische Stellungnahme

Zu Ihrem Schreiben vom 05. Juni 2023 (zum Schreiben der Firma OPLA vom 01. Juni 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Münster mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilflächennutzungsplanänderung Windkraft) die Ausweisung einer Konzentrationsfläche Windkraft im Umfang von ca. 100 ha. Parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Gemeinde den Bebauungsplan „Windkraft Brand“ auf, der drei Sondergebiete Windkraft im Umfang von jeweils 1 ha festsetzt. Diese werden im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen dargestellt.

Wie mit Informationsschreiben vom 12. Januar 2023 mitgeteilt, hat der Regionale Planungsverband Augsburg in seiner Sitzung des Planungsausschusses am 07. Dezember 2022 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Regionalplan der Region Augsburg durchzuführen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, beim Regionsbeauftragten die Erarbeitung des Vorentwurfs der Regionalplanfortschreibung Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ zu veranlassen.

Auf Grundlage der Beschlüsse des Planungsausschusses und vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Vorgaben hat der Regionsbeauftragte mit der Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Region begonnen. Die Eingrenzung der Suchräume stellt einen ersten Schritt bei der Identifikation von Flächen dar, die möglicherweise künftig als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden können. Im weiteren Verfahren werden die Suchräume weiter eingegrenzt. Dies hat auf Grundlage eines regionsweiten und einheitlichen Kriterienkatalogs zu erfolgen (regionsweites Steuerungskonzept), wobei die Suchräume zunächst um jene Gebiete reduziert werden, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen unmöglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass der Regionale Planungsverband (Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG) bei der Festlegung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des



WindBG, um die Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder daraus abgeleiteter Teilflächenziele zu erreichen, an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist (vgl. § 49 Abs.5 BauGB (neu)). Im Falle eines Widerspruchs der Planungen (z. B. Sonderbaufläche Windenergie im regionalplanerischen Ausschlussgebiet) sind nach § 1 Abs.4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Carle

